

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.182 vom 17. November 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.182

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.182 du 17 novembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.182 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 2

Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 500.00, der Kanzleigebür von CHF 260.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 860.00, zu bezahlen.

E. 2.1

Die Vorinstanz führte aus, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2015 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet. Die im selben Jahr auf dem Gelände dieses Betriebs errichteten Neubauten seien in zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem Verpächter, dem Vater des Beschwerdeführers, zuzurechnen. Dieser sei Eigentümer der Liegenschaft und es sei weder eine Nutzniessung noch ein Baurecht zugunsten des Beschwerdeführers im Grundbuch eingetragen worden. Die Neubauten seien zudem im Wesentlichen fremdfinanziert worden und der Hypothekarkredit sei nur gewährt worden, weil der Vater des Beschwerdeführers sein Grundstück als Drittpfand zur Verfügung gestellt habe. Auch wenn der Beschwerdeführer für die Hypothekarzinsen und die Amortisation der Schulden aufkomme, begründe dies noch kein zivilrechtliches Eigentum. Auch das LPG führe zu keiner anderen Betrachtungsweise der vorliegenden Eigentumsverhältnisse. Weder die Zustimmung des Verpächters zur Erstellung von Neubauten durch den Pächter (vgl. Art. 22a LPG) noch die Bestimmung zur Pachtzinsanpassung bei Wertveränderungen des verpachteten Grundstücks infolge von Neubauten (Art. 11 LPG) würden eine Grundlage für die Begründung von zivilrechtlichem Eigentum darstellen. In der Folge könnten die auf dem Grundstück des Verpächters erstellten Neubauten nicht zum Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers zählen und der - 7 - Beschwerdeführer könne daher auch keine Abschreibungen zulasten seines Geschäftserfolgs vornehmen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, sie seien ausdrücklich berechtigt worden, auf dem gepachteten landwirtschaftlichen Gelände Investitionen vorzunehmen bzw. Neubauten zu erstellen. Diese hätten sie auch selbst finanziert. Der Verpächter habe hierfür im Pachtvertrag seine schriftliche Zustimmung gegeben. Folglich seien diese Investitionen und Schuldverpflichtungen entsprechend vom Beschwerdeführer bilanziert worden. Gestützt auf Art. 22a LPG würde eine Bank einem Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes nur einen Kredit gewähren, sofern der Eigentümer das Pfand auf seinem Grundstück errichten lasse. Zwar seien die vom Beschwerdeführer getätigten Investitionen mit einem Drittpfand abgesichert, die Investitionen seien aber ausschliesslich vom Beschwerdeführer durchgeführt und finanziert worden. Somit zählten

diese zum Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers. Aus den steuergesetzlichen Bestimmungen gehe hervor, dass als Geschäftsvermögen gelte, was ganz oder überwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit diene. Es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer selbstständig erwerbstätig sei. Sodann gehe vorliegend aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die wirtschaftliche Verfügungsgewalt dem formell zivilrechtlichen Eigentum vor, womit die vom Beschwerdeführer getätigten Investitionen seinem Geschäftsvermögen zuzurechnen seien. Im Übrigen wäre aufgrund von Art. 58 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) weder die Erteilung eines Baurechts noch die Eintragung eines Nutzniessungsrechts zugunsten des Beschwerdeführers möglich gewesen. 3.

E. 2.3

Weiter beantragen die Beschwerdeführenden in Antrag 4, dass für die Besteuerung Art. 22a des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG; SR 221.213.2) zu befolgen sei. Diese Norm enthält jedoch keine Vorgaben, wie die Besteuerung vorzunehmen ist. Überhaupt enthält das LPG keine Vorschriften zur Besteuerung. Folglich lässt sich aus Art. 22a LPG auch nicht ableiten, wie das Verwaltungsgericht

- 6 - im vorliegenden Beschwerdeverfahren entscheiden soll. Auf Antrag 4 ist daher ebenfalls nicht einzutreten. Vielmehr ist der Antrag als Begründung für Antrag 1 zu behandeln.

E. 2.4

Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die fristgerechte Beschwerde im besagten Umfang einzutreten ist. II. 1. In diesem Beschwerdeverfahren ist umstritten, ob die Abschreibungen von Fr. 23'835.00, welche die Beschwerdeführenden in der Steuerperiode 2015 auf den "Gebäude und Einrichtungen" (d. h. die auf der Liegenschaft Q. _____ Nr. 865 erstellten Neubauten inkl. mechanische Einrichtungen), vorgenommen haben, steuerlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen. Zunächst ist daher zu prüfen, ob die auf dem Gelände des gepachteten Landwirtschaftsbetriebs erstellten Neubauten (inkl. mechanische Einrichtungen) zum Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers zählen. Nur wenn dies gegeben ist, wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob darauf vorgenommenen Abschreibungen steuerlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen. 2.

E. 3

Satz StG AG entsprechen.

E. 3.1

Gemäss § 27 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Ausgewiesene Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen werden bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abgezogen (§ 36 Abs. 2 lit. a StG). Die auf den Neubauten vorgenommenen Abschreibungen sind somit nur zulässig, wenn sich die Neubauten im Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers befinden.

E. 3.2

Bei natürlichen Personen definiert sich der Geschäftsvermögenscharakter eines Vermögenswerts grundsätzlich anhand dreier kumulativ zu erfüllender Begriffselemente (JULIA VON AH, in: Klöti-Weber/Schudel/Schwarb [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl. 2023, N. 102 zu § 27):

- 8 - a) Es liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor; b) der Vermögenswert dient tatsächlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit; und c) das zivilrechtliche Eigentum am Vermögenswert steht der geschäftsinhabenden Person zu. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann Geschäftsvermögen einer selbstständig erwerbenden Person grundsätzlich nur sein, was sich zivilrechtlich im Eigentum der geschäftsinhabenden Person befindet (BGE 110 Ib 121, Erw. 2a m. w. H.; Urteil des Bundesgerichts 2C_379/2008 vom 4. Dezember 2008, Erw. 2.4 m. w. H.). Dieser Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums wird im Vermögenssteuerbereich vom Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums abgelöst, wenn die geschäftsinhabende Person, welche nicht zivilrechtliche Eigentümerin ist, eine eigentümerähnliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt. Beispiele hierfür sind das Treuhandverhältnis, die Sicherungsübereignung, der Kauf unter Eigentumsvorbehalt und das Finanzierungsleasing. Vom Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums wird zudem im Bereich der Kollektivgesellschaft abgewichen, wenn ein Vermögenswert im Eigentum eines oder mehrerer Teilhabenden der Kollektivgesellschaft steht, dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und in der Geschäftsbuchhaltung erscheint (JULIA VON AH, a. a. O., N. 106 ff. zu § 27). Weiter kann vom Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums auch im Bereich der Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Eheleute abgewichen werden, sofern diese bei der Führung eines Geschäfts eine wirtschaftliche Einheit bilden (vgl. BGE 110 Ib 121, Erw. 2bb). 4.

E. 4

Es sei bei der Besteuerung des Rekurrenten und der Rekurrentin das Bundesgesetz über die landw. Pacht (LPG) Art. 22 a zu befolgen.

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Steuerperiode 2015, als er den landwirtschaftlichen Betrieb zur Pacht übernommen hat, unbestritten als selbstständig erwerbstätig zu qualifizieren ist. Die auf dem Gelände des vom Beschwerdeführer gepachteten landwirtschaftlichen Betriebs erstellten Neubauten (Betriebsleiter- und Stöckliwohnung sowie die Remise) dienen zudem grundsätzlich der Ausübung seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit als Landwirt. Die ersten beiden Voraussetzungen, damit ein Vermögenswert Geschäftsvermögenscharakter hat, sind somit erfüllt (siehe vorne Erw. II/3.2). Fraglich ist, ob auch das dritte Element erfüllt ist, dem zufolge dem Beschwerdeführer das zivilrechtliche Eigentum am Vermögenswert zustehen muss.

- 9 -

E. 4.2

Der Bericht des LE/KStA vom 19. November 2019 hält fest, dass gemäss Pfandvertrag und Grundbucheintrag der Vater des Beschwerdeführers Alleineigentümer der Parzelle sei, auf der die beiden Neubauten errichtet wurden. Im Grundbuch seien auch keine Nutzniessung und kein Baurecht zugunsten des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführenden eingetragen worden. Dies wird von den Beschwerdeführenden nicht bestritten. Es kann deshalb

ohne weitere Abklärungen vom im Bericht des LE/KStA dargelegten Sachverhalt ausgegangen werden. Somit gilt als erstellt, dass die Liegenschaft Q._____ Nr. 865, auf der die Beschwerdeführenden die beiden Neubauten erstellt haben, während der gesamten Steuerperiode 2015 nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Beschwerdeführenden stand und diese auch über kein rechtsgültig begründetes Baurecht oder Nutzniessungsrecht an den beiden Neubauten verfügten. Vielmehr stand die Liegenschaft Q._____ Nr. 865 im Alleineigentum des Vaters des Beschwerdeführers, der diese als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs an den Beschwerdeführer verpachtet hatte. Selbst wenn die beiden Neubauten – wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht – im Namen und auf Rechnung der Beschwerdeführenden erstellt worden sind, so sind sie gemäss Art. 671 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) zufolge Akzession Bestandteil der Liegenschaft Q._____ Nr. 865 geworden und ins Eigentum des Vaters des Beschwerdeführers als Alleineigentümer dieser Liegenschaft übergegangen (vgl. REY / STREBEL, in: Geiser / Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl., 2023, N. 7 zu Art. 671 ZGB). Die Beschwerdeführenden sind deshalb nicht zivilrechtliche Eigentümer der beiden Neubauten.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden machen indessen geltend, vorliegend sei der Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums einschlägig, womit die Neubauten dennoch zum Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers zählen würden. Zu prüfen ist deshalb, ob ausnahmsweise vom Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums abzusehen und der Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums anzuwenden ist (siehe vorne Erw. II/4.2). Bis Ende 2014 wurde der landwirtschaftliche Betrieb vom Beschwerdeführer zusammen mit seinem Vater im Rahmen einer Kollektivgesellschaft geführt. Diese Kollektivgesellschaft wurde per Ende 2014 aufgelöst und per 2015 pachtete der Beschwerdeführer den landwirtschaftlichen Betrieb. Dem Pachtvertrag ist zu entnehmen, dass der Betrieb per 1. Januar 2015 für unbestimmte Zeit zur Pacht übernommen werde und hierfür einen Pachtzins von Fr. 22'600.00 zu leisten sei. Die Inventargegenstände würden in das Alleineigentum des Pächters übertragen werden, wofür noch ein

- 10 - Kaufvertrag mit Regelung der Finanzierung abgeschlossen werde. Weiter wurde im Pachtvertrag vereinbart, dass der Pächter diverse Investitionen (u. a. Remise und Anteil Innenausbau am Wohnhaus), auf eigene Rechnung, auf der Parzelle vornehmen dürfe. Die Finanzierung erfolge mittels eines Kredits der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK), mit eingesetzten Eigenmitteln und der Verrechnung mit der Restanz gemäss dem Konto 1195 in der Bilanz. Die Verpflichtung der Amortisation des ALK-Kredits obliege dem Pächter. Als Pächter allein kommt dem Beschwerdeführer noch keine eigentümerähnliche Sachherrschaft über den landwirtschaftlichen Betrieb zu, insbesondere auch nicht, was die Neubauten anbelangt. Der Pachtvertrag sieht auch keine über das Pachtverhältnis hinausgehende eigentümerähnliche Sachherrschaft des Beschwerdeführers für die Neubauten vor, sondern legt hierzu einzig fest, dass diese Bauten vom Beschwerdeführer erstellt werden dürfen. Aufgrund des Pachtvertrages ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, vom Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums abzusehen. Es liegt auch keine Fallkonstellation vor, bei der sich die Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen als problematisch erweisen könnte, da das Geschäft von einem als wirtschaftliche Einheit zu betrachtenden Ehepaar geführt wird. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde nach Auflösung der Kollektivgesellschaft vom Beschwerdeführer allein als Pächter

übernommen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, die Beschwerdeführerin, ist hingegen nicht Teil des Pachtverhältnisses. Im Übrigen fehlen Hinweise, dass die Beschwerdeführenden im Steuerjahr 2015 ein Geschäft als wirtschaftliche Einheit geführt haben. Aufgrund des Berichts des LE/KStA vom 19. November 2019 ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, dass keine Nutzniessung zugunsten des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführenden (formgültig) vereinbart wurde (siehe vorne Erw. II/4.2). Eine solche wird von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht. Nach dem Gesagten ist keine der in der Erwägung 3.2 beschriebenen Fallkonstellationen, bei denen der Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums vorzuziehen wäre, einschlägig.

E. 4.4

Eine Abweichung vom Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums bzw. die Vermittlung einer eigentümerähnlichen Sachherrschaft ergibt sich vorliegend auch nicht in Anwendung des LPG. Die im Pachtvertrag vom Verpächter erteilte Zustimmung zu den Investitionen in die Neubauten und die Vereinbarung, dass der Beschwerdeführer als Pächter einen Teil der damit verbundenen Kosten übernimmt, trägt nichts zum Nachweis bei, dass im konkreten Fall die erstellten Neubauten zum Geschäftsvermögen des

- 11 - Beschwerdeführers gehören könnten. Weder das ZGB noch das LPG enthalten Bestimmungen, wonach eine solche Vereinbarung ohne Weiteres zur Begründung von Eigentum bzw. zu dessen Übertragung oder Beschränkung oder zur Begründung anderweitiger dinglicher Rechte genügen würde. So auch nicht gemäss dem von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Art. 22a LPG, wonach es für gewisse durch den Pächter veranlasste Erneuerungen und Änderungen am Pachtgegenstand der schriftlichen Zustimmung des Verpächters bedarf. Liegt eine solche Zustimmung des Verpächters vor, kann er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist (Art. 22a Abs. 2 LPG). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Pächter bei Beendigung der Pacht verlangen, dass er für den Aufwand für Verbesserungen angemessen entschädigt wird, die er mit Zustimmung des Verpächters vorgenommen hat (Art. 23 Abs. 2 LPG). Auf die Eigentumsverhältnisse haben diese Bestimmungen indessen keinen Einfluss.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer kann sodann auch aus dem Umstand, dass er als Sohn des Verpächters den Landwirtschaftsbetrieb pachtet, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn auch wenn der Beschwerdeführer gemäss Art. 11 Abs. 1 BGGB im Rahmen der künftigen Erbteilung Anspruch auf Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes geltend machen könnte, hat dies für die Beurteilung der in der Steuerperiode 2015 vorgelegenen Eigentumsverhältnisse an den erstellten Neubauten keinen Einfluss.

E. 4.6

Inwieweit das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 58 BGGB der Erteilung eines Baurechts oder der Eintragung einer Nutzniessung zugunsten des Beschwerdeführers entgegengestanden sein soll, begründen die Beschwerdeführenden nicht substantiiert. Die Einräumung eines Baurechts gilt zwar als Veräusserungstatbestand und ist somit mit dem Realteilungsverbot grundsätzlich nicht vereinbar. Gemäss dem Ausnahmetatbestand von Art. 60 Abs. 1 lit. f BGGB wird für ein Baurecht jedoch eine Ausnahmegewilligung erteilt, wenn ein Baurecht zu Gunsten des Pächters bzw. der Pächterin des landwirtschaftlichen Gewerbes errichtet werden soll. Die Einräumung eines

Baurechts an den Pächter bzw. die Pächterin wird somit ausdrücklich als Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vorgesehen (zum Ganzen: HERRENSCHWAND / BANDLI in: Schweizerischer Bauernverband [Hrsg.], Kommentar zum BGG, 2. Aufl., 2011, N. 4 zu Art. 58 BGG). Der Vater des Beschwerdeführers und Eigentümer der Liegenschaft Q._____ Nr. 865 hätte dem Beschwerdeführer somit ein Baurecht für die beiden Neubauten einräumen können. Damit wäre der Beschwerdeführer zivilrechtlicher Eigentümer der Neubauten geworden und die Neubauten

- 12 - hätten voraussichtlich als Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers qualifiziert werden können. Die Beschwerdeführenden haben indessen auf diese gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Lösung verzichtet. Ob vorliegend die Einräumung eines Nutznießungsrechts zu Gunsten des Beschwerdeführers möglich gewesen wäre, kann unter den vorliegenden Umständen offenbleiben.

E. 4.7

Nach dem Gesagten stehen die beiden auf dem Grundstück des Vaters des Beschwerdeführers errichteten Neubauten infolge Akzession im Alleineigentum des Vaters. Die Beschwerdeführenden vermögen auch nicht darzulegen, aufgrund welchen Rechtstitels oder welchen rechtlichen Vorgangs sie das Eigentum oder eine eigentümerähnliche Sachherrschaft an den beiden Neubauten erlangt haben sollen. Damit ist die dritte Voraussetzung für das Vorliegen von Geschäftsvermögen, nämlich, dass sich ein Vermögenswert – hier die beiden Neubauten – im zivilrechtlichen Eigentum der geschäftsinhabenden Person befindet, vorliegend nicht erfüllt (siehe vorne Erw. II/3.2). 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden Neubauten auf dem landwirtschaftlichen Gelände nicht zum Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers gehören. Die diesbezüglich geltend gemachten Abschreibungen in der Steuerperiode 2015 wurden daher zu Recht aufgerechnet. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten und die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 189 Abs. 1 und 2 StG; § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 VRPG). Zuzugewenden sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen, wobei solidarische Haftbarkeit angeordnet wird (§ 33 Abs. 3 VRPG). In der Verwaltungsrechtspflege betragen die Staatsgebühren für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Fr. 500.00 bis Fr. 30'000.00 (§ 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150] i. V. m. § 29 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Staatsgebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache (§ 3 Abs. 1 VKD). Im konkreten Fall erscheint unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der aufgrund des Streitwerts von rund Fr. 4'200.00 eher geringeren Bedeutung der Sache eine Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 als angemessen. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG).

- 13 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 5

Dementsprechend sei das steuerpflichtige Einkommen der Ehegatten A. und B._____ mit Fr. 75'065.00 festzulegen.

E. 6

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Aargau. 2. In seiner Eingabe vom 17. Mai 2023 verzichtete das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, auf die Erstattung einer Vernehmlassung. Das Kantonale Steueramt (KStA) beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. Juni

- 4 - 2023 die Abweisung der Beschwerde. Der Gemeinderat Q._____ hat keine Beschwerdeantwort eingereicht. Mit Eingabe vom 7. August 2023 liessen A._____ und B._____ eine Stellungnahme einreichen. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 teilte die Vertreterin der Beschwerdeführenden mit, dass das Vertretungsverhältnis im vorliegenden Verfahren beendet worden sei. 3. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeindesteuersachen (§ 198 Abs. 1 StG; § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Es ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falls zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.